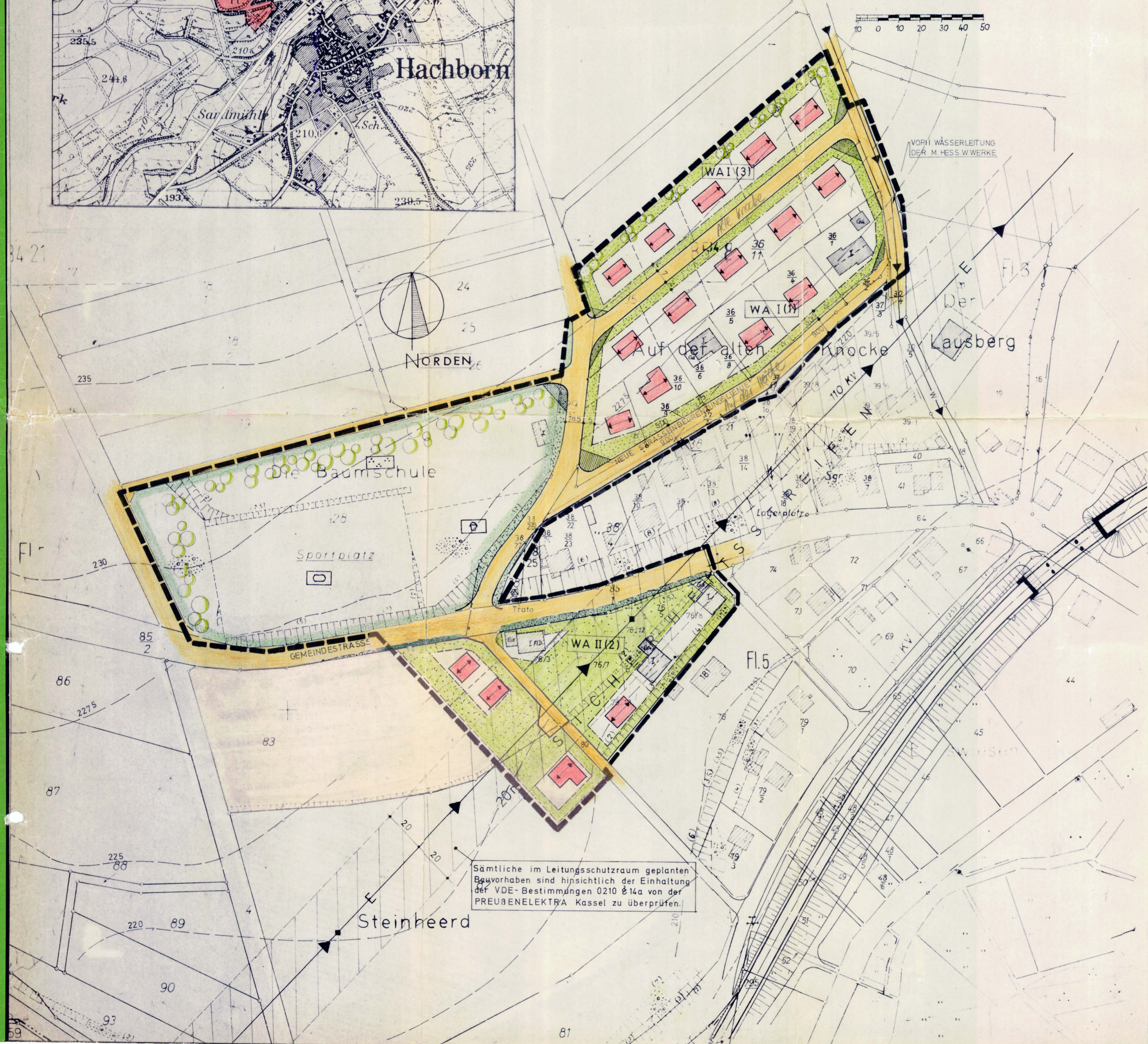
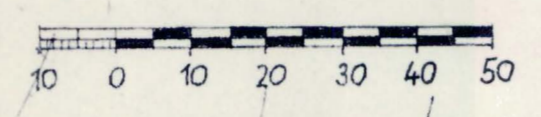


# HACHBORN

M. = 1 : 1000



Sämtliche im Leitungsschutzraum geplanten Bauvorhaben sind hinsichtlich der Einhaltung der VDE-Bestimmungen 0210 & 14a von der PREUBENELEKTRA Kassel zu überprüfen.

FESTSETZUNGEN

A PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - WR Besnes-Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
- Ausnahmsweise zulässig: Anlagen gem. § 4 Abs. 3, Ziff. 6 BauNVO sind nur im Gebiet WA zulässig.

| BAUGEBIET                                | (1)                         | (2)      | (3)   |
|--|-----------------------------|----------|-------|
| ART DES BAUGEBIETES                      | WA                          | WA       | WA    |
| BAUWEISE                                 | 0                           | 0        | 0     |
| Z-ZAHLE DER VOLLGESCH.                   | I                           | II       | I     |
| GRUNDFLÄCHENZAHLE GRZ                    | 0.3                         | 0.3      | 0.3   |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GFZ                 |                             |          |       |
| bei Z I                                  |                             |          | 0.4   |
| bei Z II                                 |                             | 0.6      |       |
| bei Z III                                |                             |          |       |
| bei Z                                    |                             |          |       |
| DACHFORM                                 | S-SATTELDACH<br>F-FLACHDACH | BELIEBIG |       |
| DACHNEIGUNG (in°) max                    | 0°-38°                      | 0°-30°   | 30°   |
| DACHGAUBEN                               | zulässig ab 35°             | nein     | nein  |
| BERGSEITIGE SOCKELHÖHE (maximal) in m    |                             |          |       |
| EIRSTHÖHE max                            |                             |          | 7.50m |
| TRAUFGHÖHE (talseitig) in m max          |                             |          |       |
| bei Z I mit talseitig ausgeb. UG         | 5.50                        |          |       |
| bei Z I ohne talseitig ausgeb. UG        | 3.50                        |          |       |
| bei Z II                                 |                             | 6.00     |       |
| DREMPELHÖHE (in cm) max                  | 50                          | 0        | 0     |
| MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (in m²) |                             |          |       |
| BEI EINZELHAUSERN                        | 600                         | 600      | 600   |
| BEI HAUSGRUPPEN                          | 400                         | 400      | 400   |

BERGSEITIGE SOCKELHÖHE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS ZUR AUSGEHEILTEN GELÄNDEANSCHNITTHÖHE REGULIERTES TERRAIN AN DER BERGSEITIGEN AUSSENWAND

TRAUFGHÖHE WIRD GEMESSEN VOM SCHRITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT BIS GELÄNDEANSCHNITT (NATÜRLICHES TERRAIN) AN DER TALSEITIGEN AUSSENWAND

- Baugrenze
- nicht überbaubare Flächen
- vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- Flächen für den Gemeinbedarf (mit eingetragener Nutzung oder folgenden Planzeichen)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- private Straßenverkehrsfläche
- öffentlicher Fußweg
- privater Fußweg
- Begrenzungslinie für nicht-unbefähigte Straßen
- öffentlicher Parkplatz
- privater Parkplatz
- mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Fläche
- A = Abwasser
- Flächen für Versorgungsanlagen (mit folgenden Planzeichen)
- Trafostation
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (mit Sicherheitsstreifen)
- öffentliche Grünfläche (mit eingetragener Nutzung oder folgenden Planzeichen)
- private Grünfläche (mit eingetragener Nutzung oder folgenden Planzeichen)
- Straßengrün
- parkähnliche Anlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Planzgebiet (Baumbewuchs, mind. alle 8m 1 Baum)
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
- Sichtwinkel, Einfriedigung und Aufwuchs nicht höher als 0,80 m gestattet

B. TEXT

Im WA Gebiet ist bei Hanglage der Ausbau des talseitigen Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO zulässig.

Für je 1 Wohnung ist mind. 1 Garage und 1 Stellplatz erforderlich.

Einzelgaragen sind an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Garagenbauten sind ausnahmsweise auch ausserhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig. Straßenbeschreibungen sind auf Privatgelände zu dulden.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Höhenlinie
- Vorhandene Bebauung
- FLURGRENZE
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze (nicht verbindlich)
- vorn Wasserleitung
- Empfohlene Bebauung (Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in der Gemarkung Hachborn Flur 5 mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Marburg, den 8.11.1978

Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung beschlossen am 18.2.1975

Der Bürgermeister

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 4.12.1978 bis 4.1.1979 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am vollendet 24.11.1978

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 HBauG von der Gemeindevertretung am 14.11.1979 beschlossen worden

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 HBauG von der Gemeindevertretung am 14.11.1979 beschlossen worden

Der Bürgermeister

## GEMEINDE EBSDORFERGRUND TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DEN OT. HACHBORN

M. 1:1000  
FÜR DAS GEBIET  
AUF DER ALTEN KNOCKE, STEINHEERD.

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1965 (BGBl. I S. 429) I. d. F. VOM 15.3.1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1977 (SVBl. I S. 10) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 31.7.1976 (SVBl. I S. 333).

GENEHMIGUNGSVERMERK **GENEHMIGT**

mit Verfügung vom 20.11.1980  
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (23) -

Kassel, den 20. NOV. 1980

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 12. Dez. 1980 veröffentlicht.

Der Bürgermeister

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Kreisbaumeister  
Marburg im Okt. 1977  
Geändert im Juli 1978